



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · 54623 Bitburg

WES Green GmbH  
Europa-Allee 6

54343 Föhren

**Standort - Alte Kaserne**

Maria-Kundenreich-Straße 7  
54634 Bitburg/Eifel

**Postanschrift:**

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)  
[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

**Wir sind umgezogen!**

Bitte beachten Sie unseren neuen  
**Standort.**

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
04-Landesplanung	Erich Kill <a href="mailto:kill.erich@bitburg-pruem.de">kill.erich@bitburg-pruem.de</a>	15-5134	1.34	24. August 2021 <a href="#">ergebnis_vrp.docx</a>

**Antrag auf Vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 16 ROG (Raumordnungsgesetz, Vereinfachtes Raumordnungsverfahren) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Gemeinden Hosten und Preist, Verbandsgemeinde Speicher**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.04.2021 hat das Büro BGH Plan,Trier in Ihrem Auftrag eine Vereinfachte raumordnerische Prüfung (VrP) zu o.g. Vorhaben beantragt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen seitens der beteiligten Fachbehörden und Fachstellen teilen wir nachfolgend das Ergebnis mit.

Darin sind sowohl Ziele (Z), Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) angegeben.

**Gliederung der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung:**

1. Beschreibung des Planungsvorhabens
2. Beteiligungsverfahren
3. Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden
4. Beurteilung der Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung - Ergebnis
5. Zusammenfassung
6. Kostenfestsetzung

## 1 BESCHREIBUNG DES PLANUNGSVORHABENS

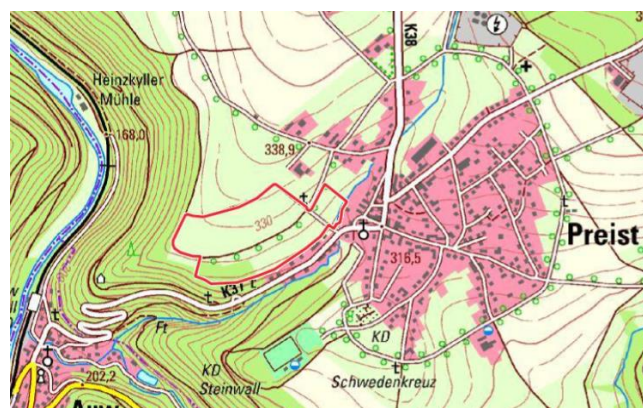
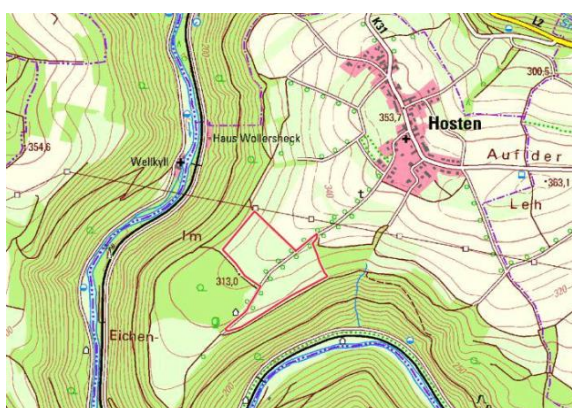
Auf den Gemarkungen Hosten und Preist sollen zwei erdgebundene Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Größe von 11,4 ha in Hosten und 9,7 ha in Preist errichtet werden.

Voraussetzung für die Errichtung der PV Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Speicher und die Aufstellung des entsprechenden B-Plans.

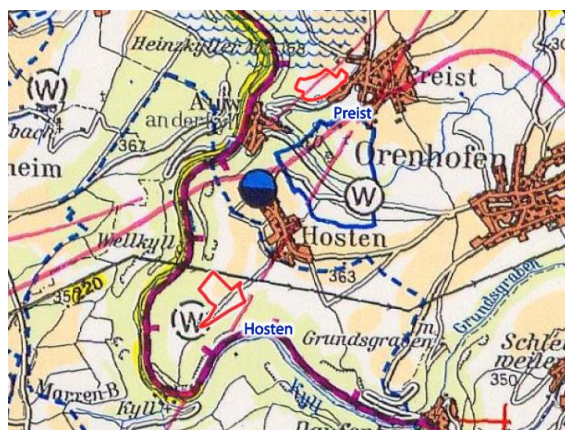
Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen ohne die Verwendung von Fundamenten; die Fotomodule beginnen etwa bei 0,70 bis 0,80 m über dem Boden und erreichen eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m über Geländeneiveau.

Bei den verwendeten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung und einer Grundfläche von 2,80 x 2,00 und einer Höhe von 2,70 m. Da die Ständer der Modultische in der Regel in den Boden gerammt werden, wird als Obergrenze der Versiegelung maximal 4 % der Fläche festgesetzt.

Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Das Gelände wird eingezäunt und an den Außengrenzen begrünt.



Lagen der Plangebiete



Auszug aus dem ROPI von 1985

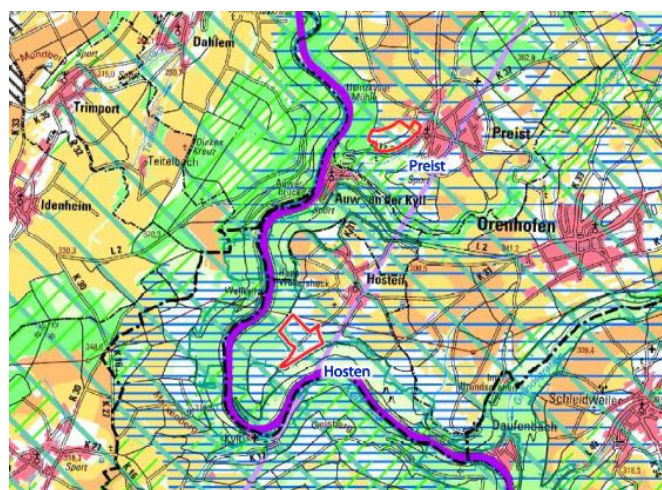
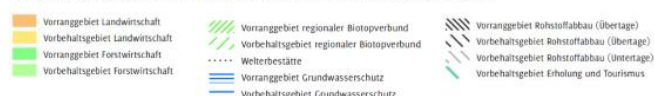


Abb. 9: Auszug aus dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans (2014)



Auszug aus dem ROPneu/E von 2014

## 2 BETEILIGUNGSVERFAHREN

Im Rahmen des Verfahrens sind folgende Behörden und Fachstellen beteiligt worden:

- Amprion GmbH Dortmund
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Eifel, Bitburg
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt Bitburg
- Handwerkskammer, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein und Trier
- Planungsgemeinschaft der Region Trier
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Deutsche Telekom AG
- Rheinisches Landesmuseum, GDKE Trier
- Amt 04 - Untere Denkmalschutzbehörde im Hause
- Amt 06 - Bauen und Umwelt im Hause
- Amt 06 - Untere Naturschutzbehörde im Hause
- VG Speicher

Ferner wurde die Öffentlichkeit beteiligt und die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 5.7.-6.8.2021 auf der homepage der Kreisverwaltung unter [www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de) oder homepage der VG Speicher unter: <https://www.speicher.de> eingesehen werden.

Die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form endete am 20.8.2021. Es wurden keine Eingaben gemacht.

## 3 STELLUNGNAHMEN DER BETROFFENEN FACHBEHÖRDEN

Folgende Stellen haben sich in dem Verfahren zum geplanten Vorhaben geäußert jedoch in ihren Stellungnahmen innerhalb des Verfahrens **keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise** vorgebracht.

- Bundeswehr
- DLR
- Fernbetriebsgesellschaft
- HWK
- IHK
- VG Speicher
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht (keine Stellungnahme)
- LBM (keine Stellungnahme)

Die Anregungen und Hinweise in den übrigen eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend kurz zusammengefasst und in Auszügen zitiert. Darüber hinaus sind im Verfahren keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

## Untere Bauaufsichtsbehörde

### Baurecht

Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der Gesetzgeber hat bewusst nur PV-Anlagen an und auf Dachflächen von Gebäuden privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Daher gilt auch hier zunächst der Grundsatz, dass der Außenbereich möglichst von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Die beantragten Anlagen in Hosten und Preist sind daher baurechtlich nur dann zulässig, wenn der Flächennutzungsplan geändert und mit nachfolgenden Bebauungsplänen Baurecht geschaffen wird.

Der Flächennutzungsplan betrifft das gesamte Verbandsgemeindegebiet als Gesamtheit. Da neben Hosten und Preist lt. PV-Konzept der Verbandsgemeinde weitere Anlagen geplant und in Betrieb sind, besteht nach unserer Auffassung hier ein Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB). Hierbei ist jedoch auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet abzustellen, da nur so eine gerechte Abwägung erfolgen kann (vgl. OVG SH Beschluss vom 05.07.2012, Az.: 1LA30/12:

*Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von "Wünschen" betroffener Eigentümer noch von "förderrechtlichen" Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008 (EEG; jetzt i.d.F. vom 22.12.2011) dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen, wobei insbesondere die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und abzuwägen sind.)*

## Naturschutz und Landespflege

Plangebiet **Preist**:

1. Die Auflistung der im Geltungsbereich des vorgesehenen B-Plan liegenden Flurstücke (S. 5 der Unterlagen) stimmt nicht mit der Abgrenzung in den Abbildungen überein (Abb. 4, Abb. 8). Das in der Auflistung angegebene Flurstück Flur 17 Nr. 41 liegt nicht im Geltungsbereich; nicht angegeben ist das im Plangebiet liegende Flurstück Flur 18 Nr. 4 (tw.).
2. Entsprechend Luftbild in Abb. 8 der Unterlagen ist der größte Teil des im Plangebiet liegenden Flurstücks Nr. 4, Flur 18 dicht mit Bäumen/ Wald überstellt. In der oberen, von der Planung umfassten Hälfte des Flurstücks handelt es sich überwiegend um großkronige alte Eichen. Für die Umsetzung der Planung wäre eine Rodung dieser Baumbestände, die als Wald nach Landeswaldgesetz anzusprechen sind, erforderlich. Auf das Erfordernis einer forstrechtlichen Rodungsgenehmigung weisen wir hin. Dieser Baumbestand ist aus Sicht des Naturschutzes unbedingt schützens- und erhaltenswert. Aus Sicht des Naturschutzes ist es unverzichtbar, dieses Flurstück aus der Planung herauszunehmen bzw. nicht für die Belegung mit Modulreihen vorzusehen. Es wäre schwer vorstellbar, unter dem Stichwort der klimagerechten Energiegewinnung einen Eichen-Altholzbestand abzuholzen, um Platz für Modulreihen zu schaffen!
3. Das Flurstück Nr. 3/2, Flur 17, fällt deutlich zur Auwer Straße Richtung Südosten. Entlang des unteren, südöstlichen Flurstücksrandes ist eine Reihe hoher Laubbäume vorhanden. Von diesen muss mit den Modulreihen ein ausreichender Abstand eingehalten werden, damit es nicht wegen Verschattung zu Nutzungskonflikten kommt.

Auf die Gefahr einer Blendwirkung für die vorhandene Wohnbebauung am nordwestexponierten Gegenhang bei Überstellung dieses Flurstücks mit Modulen weisen wir ergänzend hin.

4. Die Höhe der Einzäunung mit Übersteigschutz ist im weiteren Planungsverlauf auf die übliche Maximalhöhe von 2,5 m festzulegen, nicht, wie angegeben (S. 9), auf 3 m.
5. Im weiteren Verfahren sind Sichtfeldanalysen und Visualisierungen zu erarbeiten.
6. Es sind Biototypenkartierungen und avifaunistische Kartierungen entsprechend der fachlichen Standards zu erstellen. Insbesondere Grünland ist detailliert zu untersuchen und (u. a. in Bezug auf einen möglichen Schutzstatus) zu bewerten. Wir weisen darauf hin, dass dafür Begehungen zu geeigneten Zeitpunkten erforderlich sind.
7. Die vorhandene naturnahe, breite, reich strukturierte Baum- und Gebüschhecke längs des ost-west-verlaufenden Weges ist unbedingt zu erhalten.
8. Die sonstigen naturschutzrelevanten Angaben und Vorgaben der vorgelegten Unterlagen sind im weiteren Planungsprozess zugrunde zu legen und weiter zu konkretisieren.

#### Plangebiet **Hosten**:

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am vorgesehenen konkreten Standort in der Ortsgemeinde Hosten wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz kann nicht in Aussicht gestellt werden (Begründung s. u.). Dementsprechend wäre, unabhängig von einem anschließenden bauleitplanerischen Verfahren, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen, um das Verbot des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LNatSchG (danach ist es verboten, Magergrünland als gesetzlich geschütztes Biotop zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder dessen charakteristischen Zustand zu verändern) zu überwinden.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung ist die obere Naturschutzbehörde bei der SGD Nord in Koblenz. In Anbetracht der Wertigkeit des betroffenen Grünlands und der Tatsache, dass Freiflächenfotovoltaik nicht standortgebunden ist, halten wir es für kaum vorstellbar, dass die erforderlichen Befreiungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall vorliegen. Ein Planungserfordernis im Sinne von § 1 Baugesetzbuch ist für uns nicht erkennbar, solange die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz nicht in Aussicht gestellt bzw. erteilt ist.

#### Begründung:

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen grenzen auf drei Seiten unmittelbar an das FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach 6105-302“. Ein Teil dieser FFH-Flächen ist als FFH-Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald kartiert. Auswirkungen des Vorhabens auf Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend wäre eine FFH-(Vor-)prüfung erforderlich.

Die Biotopkartierung stellt zu den angrenzenden Waldflächen u. a. fest: Hohe Vielfalt an Waldgesellschaften, keine Zerschneidung durch Straßen! Alte Stollen im Hang mit bedeutenden Fledermausvorkommen, Internationale Bedeutung, Landesweit bedeutsames Fledermausvorkommen in den Stollen (Überwinterungs- und Sommerquartier), auch von sehr seltenen Arten.

Die vorgesehenen Flächen selbst liegen zudem entsprechend der Angaben im Wasserschutzgebiet, Zone II, und benötigen eine wasserrechtliche Befreiung, sowie in unmittelbarer Nähe zum landesweiten Biotopverbund und zum landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Kylltal.

Die Flächen stellen sich größtenteils als artenreiches, bunt blühendes Magergrünland in landschaftlich besonders attraktiver Lage dar, das nach § 15 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Dieses Magergrünland ist mindestens auf Teilflächen in guter bis hervorragender Ausprägung (Wertstufe B mit Tendenz zu A, Wertstufe A) vorhanden. Entsprechend Aussagen des Landesamtes für Umwelt ist die Inanspruchnahme/ Verschlechterung des Erhaltungszustands von besonders gut ausgeprägtem Magergrünland als nicht ausgleichbar anzusehen. Dies ist hier der Fall.

Gehölzreihen, insbesondere alte Birnbäume, gliedern und strukturieren das Gebiet, das nach Westen hin immer schmaler wird (Ineffektivität in Bezug auf das Verhältnis Zaunlänge/ optische Belastung und möglicher Modulfläche).

In den Unterlagen ist angegeben: *„Es soll im Sinne des Flächeneigentümers ein Vorzeigephotovoltaikprojekt auf einer hochwertigen Naturschutzfläche werden... Der Nordteil der Fläche, mit seinem Orchideen-Bestand, wird komplett von Modulen ausgespart. Auch zum Wald hin wird ein größerer Abstand als üblich gewählt (S. 6). Vorgesehen ist für die Fläche eine Überstellung mit Modulen bei einer GRZ von 0,6. Wie die damit zulässige Überstellung einer „hochwertigen Naturschutzfläche“ auf 60 Prozent der Grundfläche mit einem „Vorzeigephotovoltaikprojekt“ vereinbar sein soll, erschließt sich uns nicht.*

Wir gehen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme für den Biotoptyp, aber auch durch die Anlage selbst in der Folgezeit für licht- und besonnungsbedürftige Arten (z. B. Schmetterlinge) aus.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses nicht auf eine konkrete Fläche angewiesene Vorhaben (anders als z. B. Steinbrüche) ausgerechnet auf dieser ganz besonders hochwertigen Naturschutzfläche realisiert werden soll. Wir empfehlen dringend, Flächenalternativen in einem größeren Betrachtungsraum zu untersuchen und in Betracht zu ziehen.

## **Wasserrecht**

### **Gemarkung: Preist**

#### *Gewässer:*

Auf dem Grundstück Gem. Preist, Fl. 17, Fl.-Nr. 21 verläuft der Heiligenbach (Gewässer III. Ordnung). Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) ist der 10-m-Bereich zum Heiligenbach von jeglicher Bebauung freizuhalten, was aufgrund des vorhandenen Uferbewuchs eingehalten werden kann.

#### *Wasserschutzgebiet:*

Durch die Planung ist in der Gem. Preist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

#### *Niederschlagswasser:*

Aufgrund der geringen Versiegelung (Modulpfosten, Fundamente) und gleichzeitige positive Entwicklung der Oberflächen (extensives Grünland statt bisheriger intensiver Nutzung) ist von keiner negativen Auswirkung auf die Ausbildung von Oberflächenabflüssen auszugehen.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen zu prüfen. Ggfs. ist ein Ausgleichstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt anzulegen.

### **Gemarkung: Hosten**

#### *Gewässer:*

Durch die Planung ist in der Gem. Hosten kein Gewässer betroffen.

**Wasserschutzgebiet:**

Wie in den Planunterlagen auf Seite 7 festgehalten, liegt das Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes (Zone II). Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier (ReWAB). Ob eine solche Befreiung erteilt werden kann, ist mit der ReWAB abzuklären.

**Niederschlagswasser:**

Aufgrund der geringen Versiegelung (Modulpfosten, Fundamente) und gleichzeitige positive Entwicklung der Oberflächen (extensives Grünland statt bisheriger intensiver Nutzung) ist von keiner negativen Auswirkung auf die Ausbildung von Oberflächenabflüssen auszugehen.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist dennoch insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen zu prüfen. Ggfs. ist ein Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulde und begrünt anzulegen.

**Amprion:**

über den nördlichen Bereich des Plangebietes bei Hosten, Gemarkung Hosten, Flur 13, Flurstück 2, verläuft in ihrem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu unseren Gunsten gesicherten 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Diese soll demontiert und ersetzt werden. Für das Leitungsneubauprojekt wurde das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet. Es wird empfohlen, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Höchstspannungsfreileitung zu planen. Die weiteren Details sind im Laufe der Planung mit Amprion abzustimmen.

**GDKE:****Hosten:**

In dem unmittelbar an das Plangebiet in Hosten westlich anschließenden Waldgebiet ist uns ein urgeschichtliches Hügelgräberfeld (GDKE-interne Bezeichnung Hosten 1) bekannt. Weiterhin zeigt sich in den Laserscanningdaten, dass sich in genanntem Waldgebiet Reste einer wallartigen Befestigung erhalten haben, die offenbar zu einer ur- und frühgeschichtlichen Befestigung gehört, die den von der Kyllschleife eingefassten Geländesporn, auf dem auch das Plangebiet zu liegen kommt, einfasste. Es ist als wahrscheinlich anzusehen, dass sich sowohl das Hügelgräberfeld als auch die Befestigungsanlage, die beides zu raumgreifenden archäologischen Befundgattungen gehören, bzw. zu den genannten Befunden gehörende Einrichtungen bis in das Plangebiet ausdehnten. Daher stufen wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass das Plangebiet in Hosten durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE,

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmitteldetektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

#### Preist:

In dem Plangebiet in Preist ist uns eine steinzeitliche Fundstelle (GDKE-interne Bezeichnung Preist 5) bekannt. Weiterhin befindet sich im nächsten, südlichen Umfeld des Plangebietes eine weitere archäologische Fundstelle – die Fundstelle Preist 10, die ein frühmittelalterliches Gräberfeld, mittelalterliche Pinggen sowie spätmittelalterliche Verhüttungsspuren umfasst und sich möglicherweise bis in das Plangebiet ausdehnt. Schließlich gehört die Topographie des Plangebietes – ein zu einem Fließgewässer abfallender Hang mit Südexposition – zu den bevorzugten Standorten für ur- und frühgeschichtliche sowie römische Siedlungen im Umfeld des Plangebietes, so dass damit gerechnet werden muss, dass sich in dem Plangebiet Funde bislang unbekannter archäologischer Fundstellen befinden. Um zu überprüfen, in welchem Umfang von der Planung betroffen sind, fordern wir daher im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung, dass das Plangebiet in Preist durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmitteldetektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt. Ansprechpartner ist Dr. Lars Blöck (Kontakt: lars.bloeck[at]gdke.rlp.de)



**Westnetz:**

Im Plangebiet Hosten betreiben wir keine Versorgungsanlagen bei Preist betreiben wir Mittel- und Niederspannungsnetze, sowie entsprechende Leitungen: Diese sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

**Planungsgemeinschaft:****Immissionsschutz**

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

**Sicherung von Wasservorkommen**

Die geplante Fläche zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt innerhalb der Zone II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG Zweckverband Wasserwerk Kylltal-Daufenbach, Nr. 522). Entsprechend Nr. 5.5.3.2 ROPI sind u. a. WSG nach dem Ziel Nr. 5.5.3.1 ROPI von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Kann eine Beeinträchtigung des hier berührten WSG durch die Windenergienutzung zum jetzigen Planungsstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, kann der Planung in diesem Gebiet unter Beachtung des o. g. Ziels von Seiten der Regionalplanung nicht zugestimmt werden. Sollte in diesem Fall die Planung in diesem Gebiet dennoch weiterverfolgt werden, so ist ein Zielabweichungsverfahren gem. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz zur Klärung der raumordnerischen Zulässigkeit durchzuführen.

Zudem liegt die geplante Fläche innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz gemäß Festlegung im ROPneu/E.

Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.

**Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen**

Die vorgesehene Fläche liegt gemäß Regionalem Raumordnungsplan (ROPI) teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind.

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Eine Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier im weiteren Planungsverlauf wird daher von einer entsprechenden fachlich fundierten und nachvollziehbaren Begründung, die eine Abweichung von der gesetzlichen Berücksichtigungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG rechtlich begründbar erscheinen lässt,

abhängig gemacht. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme von im ROPneu/E festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Sinne von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

### **Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume**

Die vorgesehene Fläche liegt gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der geplanten Fläche die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

### **Entwurf des neuen Regionalplans**

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt die geplante Fläche nachfolgende raumordnerische Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Landesweiter Biotopverbund

### **Forstamt:**

### **FPV-Anlage auf der Gemarkung Preist:**

Beim Grundstück Nr. 4 der Flur 18 handelt es sich um eine Waldfläche, sie ist vollständig mit älteren Bäumen, zum großen Teil ältere Eichen, bestockt. Auf dem Grundstück Nr. 3/2 befindet sich eine landschaftsbildprägende Baumreihe. Waldflächen kommen für die Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht in Betracht. Bestätigung findet diese Position auch der o.g. Abstands-Regelung der Vollzugshinweise zur rheinland-pfälzischen Photovoltaikfreiflächenverordnung (PV-FF-VO), die den Abwägungsrahmen zur Beachtung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Belange bei den für Freiflächenanlagen verpflichtend durchzuführenden Bebauungsplanverfahren konkretisieren.

Die an die geplante Sonderbaufläche westlich und südlich angrenzenden Waldflächen sind im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfassung 2014) aufgrund der Erosionsschutz-, Klimaschutz- und Trassenschutzfunktion als Vorrangflächen Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen worden und stehen somit unter Bestandsschutz.

Das bedeutet, dass das Flurstück Nr. 4 auf Flur 18 Gemarkung Preist nicht als Sonderbaufläche für Flächenphotovoltaik im FNP überplant werden darf. Eine Umwandelungsgenehmigung und somit die Rodung von Wald kann selbst nach erteiltem Baurecht forstbehördlicherseits nicht in Aussicht gestellt werden.

Die markante Baumreihe auf dem Grundstück Nr. 3/2 sollte aus unserer Sicht ebenfalls nicht beansprucht werden; sie bietet einen Sicht- und Blendschutz für die südlich vorhandene Wohnbebauung und ist neben seiner Biotopeigenschaft auch ein erhaltungswürdiges Landschaftsbildelement.

Um auch weiterhin eine forstliche Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Waldflächen für Holzernte und Bringung des Holzes dauerhaft zu gewährleisten und möglichen Waldschutzgefahren (Käferbefall, Waldbrand u.a.m.) begegnen zu können, wird westlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage notwendig sein und eingehalten werden müssen. Dies u.a. dadurch begründet, dass die Bewirtschaftung der am Steilhang stockenden Wälder und die Bringung des geernteten Holzes im Regelfall hangaufwärts erfolgt.

### **FPV-Anlage auf der Gemarkung Hosten:**

Das Plangebiet bei Hosten liegt südwestlich der Ortslage auf einem Höhenzug, der von der mäandrierenden Kyll umgrenzt wird. Die Fläche ist ca. 11,4 ha groß und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird durch einen Wirtschaftsweg in einen nördlichen und südlichen Bereich geteilt. Es handelt sich um die Flurstücke 2 („nördlicher Teil“), 5, 6 und 7 („südlicher Teil“) der Flur 13 auf der Gemarkung Hosten.

An vier Seiten grenzt die geplante Sonderbaufläche an Privatwald an.

Im Nordwesten des Flurstücks Nr. 2 soll ein Mindestabstand zum Wald von 30 m, an der Westflanke aufgrund der Baumhöhe und der zu erwartenden Beschattung möglichst darüber hinaus eingehalten werden.

Im Süden des Flurstücks Nr.5 erstreckt sich entlang der Wald-Feld-Grenze ein Maschinenweg, der für die Holzernte der privaten Waldeigentümer unverzichtbar ist. Dort muss zur Durchführung der Holzernte aus dem Hangbereich unter anderem durch das Einschenken von Langholz aus dem Hang auf den Fahrweg und zur Zwischenlagerung von Holz für die Aufarbeitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 30m eingehalten werden. Denn am Steilhang erfolgt regelmäßig die Bringung des Holzes i.d.R. hangaufwärts. Sämtliches dort anfallendes Holz muss über den Maschinenweg zum geteerten LKW-fähigen Weg oberhalb zum Abtransport verbracht werden. Nur so kann der Gefahr begegnet und diese planerisch ausgeschlossen werden, dass die Umzäunung beim Schleifen des Holzes beschädigt wird.

Im Osten des Flurstückes Nr. 5 ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand von wenigstens 30 m zum bestehenden Wald einzuhalten.

Das Flurstück Nr. 7 im Südwesten unterhalb der Grillhütte scheidet aufgrund der geforderten Abstandsregelung und der Beschattung aus Sicht des Unterzeichners für eine Belegung mit PV-Modulen aus. Denn auch hier muss ein Mindestabstand von 30m zum vorhandenen, angrenzenden Wald eingehalten werden.

### **Fazit:**

Wir stimmen forstbehördlicherseits der Änderung des FNP der VG Speicher unter den Bedingungen zu, wenn die Sonderbaufläche Preist um das Flurstück Nr. 4 nach Norden verkleinert und dabei insgesamt nach Norden verschoben wird. Zudem sind die in dieser forstbehördlichen Stellungnahme benannten Sicherheitsabstände an bestehenden Wald für beide Sonderbauflächen nach der vorgeschlagenen Differenzierung zu bedenken und einzuhalten und bauplanungsrechtlich festzusetzen. Dies ist zur Sicherstellung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Die Abstandsvorgabe schützt die FPV-Anlage vor Beschädigungen durch Sturmwurf und dient dazu, Ertragseinbußen infolge einer Verschattung zu minimieren. Entsprechende Baugrenzen bitten wir daher im Bauleitverfahren festzusetzen.

Zudem empfehlen wir, dass die Betreiber eine Haftungsübernahmeerklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen. Die Haftungsverzichtserklärung soll die an die FPV-A angrenzenden Waldbesitzer von Haftungsansprüchen, freistellen, die durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume entstehen

## **4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT DES PLANUNGSVORHABENS MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG - ERGEBNIS**

### **A) SICHERUNG DER ENERGIEVERSORGUNG:**

Gemäß G 166 LEP IV sind großflächige Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Sie sollen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf Dachflächen, versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden. Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich um Flächen, die zum großen Teil auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen liegen und als Grünland genutzt werden.

Es liegt damit in diesem Fall keine versiegelte Fläche im Sinne des G 166 LEP IV vor. Andererseits entsprechen die Standorte aber den Standortvoraussetzungen des EEG für eine erhöhte Einspeisevergütung. In den Erläuterungen zu G 166 ist u. a. zu lesen, dass es auch für Energieträger, die derzeit einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreicht ist, gilt, die räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Einsatz zu schaffen.

Die geplante PV-Anlage stimmt nach Mitteilung der Regionalplanung grundsätzlich mit deren Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROPI) als auch für die Festlegungen des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.

#### B) IMMISSIONSSCHUTZ:

Grundsätzlich gehen von einer PV Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen durch das Einrammen der Module auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind.

Die Aufstellung der Module soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat keine Stellungnahme abgegeben, insofern sprechen in diesem Punkt keine landesplanerischen Ziele gegen das Vorhaben.

#### C) SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer werden PV Anlagen nicht mehr grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgelehnt, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird.

Der Anteil der Pachtflächen beträgt etwa 2/3 des geplanten Gebietes. Hier ist zu prüfen, ob und wie Ersatzflächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu beschaffen sind. Hierbei darf nicht nur der Betrieb berücksichtigt werden, der in unmittelbarer Nachbarschaft der PV-Anlage liegt.

Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 anteilig auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können. So soll eine mögliche verschärfte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch auf mittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden.

Generell steht die Untere Landesplanungsbehörde auf dem Standpunkt, dass je Verbandsgemeinde zu prüfen ist, an welchen Stellen gut geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, damit keine Konzentration zahlreicher neuer PV-Module in der Landschaft entsteht und landwirtschaftlich wertvollere Flächen überplant werden. Die VG-Speicher hat für ihr Hoheitsgebiet eine Prüfkulisse erstellt und genau festgelegt an welchen Stellen PV Anlagen errichtet werden dürfen und wo nicht. Die vorliegende Planung steht dem Kriterienkatalog nicht entgegen.

Ebenso sollte bei allen Vorhaben für PV-Freiflächenanlagen der Grundsatz 166 LEP IV und § 1a (2) BauGB in Betrachtung gezogen werden, wo es heißt, dass mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist. Leider ist bei zunehmender Antragstellung hiervon nichts zu erkennen, im Gegenteil, die Flächeninanspruchnahme der geplanten PV-Anlagen wird ständig größer. Auch die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin und empfiehlt, die weitere Ausweisung von PV-Flächen mit einer Gesamtkonzeption auf Ebene der Verbandsgemeinde zu lenken (in Anlehnung an die Ausweisung von SO-Gebieten Windenergie), um frühzeitig Konflikte mit Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz auszuräumen/abzuhandeln.

Auf Grund dieser Forderungen, halten wir das Vorhaben nur dann mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien für vertretbar, wenn tatsächlich Alternativenprüfungen vorgenommen werden und 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet nicht überschritten werden.

#### D) TOURISMUS / SICHERUNG DER ERHOLUNGSRÄUME:

Die geplanten Flächen zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb von Vorranggebieten mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt die geplante Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen stehen dem Planungsvorhaben bezüglich der Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

#### E) ENTWURF DES NEUEN REGIONALPLANS

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegen die Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen teilweise in bzw. innerhalb der raumordnerischen Kategorie „landesweiter Biotopschutz“, sie ist im weiteren Planverfahren zu beachten.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich des Plangebietes die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

#### F) SICHERUNG VON LANDESPFLEGERISCH BEDEUTSAMEN FLÄCHEN

Der Standort Hosten liegt in einem Magergrünland, das als gesetzlich geschütztes Biotop gilt. Danach ist es verboten, Magergrünland zu zerstören, zu beschädigen oder dessen Zustand zu verändern. Durch

Aufstellung von PV-Module würde das Biotop stark beeinträchtigt, weshalb der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt wird.

## 5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Die geplante PV Anlage stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.
2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus, mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen.
3. Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Speicher zu überprüfen und insbesondere eine punktuelle Konzentration von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (Planungserfordernis)
4. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.
5. Die Sonderbaufläche Preist, ist um das Grundstück Flur 18, Nr. 4 nach Norden hin zu verkleinern und dabei insgesamt nach Norden zu verschieben.
6. Der vorgesehene Standort in Hosten liegt in einem gesetzlich geschützten Biotop und wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten.
7. Für die im Wasserschutzgebiet liegenden PV-Module auf der Gem. Hosten bedarf es einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG durch die SGD Nord.
8. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

Hiermit ist die raumordnerische Prüfung abgeschlossen.

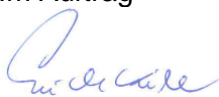
Das obige Prüfungsergebnis ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante Vorhaben nicht mehr erforderlich ist.

## 6 KOSTENFESTSETZUNG

Für die Durchführung von Verfahren nach §§ 17 und 18 Landesplanungsgesetz sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Gebühren zu erheben. Diese werden in einem separaten Schreiben festgestellt und angefordert.

Im Auftrag



Erich Kill